



OTIF/RID/CE/GTP/2014/19

23. September 2014

Original: Englisch

RID: 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Madrid, 17.-20. November 2014)

Betreff: Pflicht des Beförderers, den Triebfahrzeugführer über die Position der gefährlichen Güter im Zug zu informieren

Antrag Schwedens

Hintergrund

1. Der Beschluss der Kommission 2011/314/EU vom 12. Mai 2011 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität zum Teilsystem "Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung" des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems beinhaltet einige Anforderungen für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
2. Eine dieser Anforderungen besteht in den Informationen, die der Infrastrukturbetreiber über die Beförderung gefährlicher Güter benötigt und die durch den Unterabschnitt 1.4.3.6 b) RID abgedeckt werden. Eine weitere besteht in den Mindestanforderungen in Bezug auf die beruflichen Qualifikationen für die Vorbereitung von Zügen für den Gefahrguttransport, die in Abschnitt 1.3.2 RID zu finden sind. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss Zugang zu jeglichen Beschränkungen für gefährliche Güter haben, welche gemäß Abschnitt 1.9.4 RID mitgeteilt werden müssen.
3. Gemäß Absatz 4.2.3.4.3 des Beschlusses 2011/314/EU hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen auch die Pflicht, den Triebfahrzeugführer über das Vorhandensein und die Position gefährlicher Güter im Zug zu unterrichten. Gemäß Unterabschnitt 5.4.0.1 RID muss ein Beförderungsdokument mitgeführt werden, dem der Triebfahrzeugführer entnehmen kann, welche gefährlichen Güter befördert werden. Die Information des Triebfahrzeugführers über die Position der gefährlichen Güter im Zug ist im RID bislang aber noch nicht geregelt.

4. In Schweden beinhaltet eine "Wagenliste" die UN-Nummer jedes gefährlichen Stoffes oder Gegenstandes in jedem Wagen sowie das Gewicht der Ladung jedes Wagens. Der Triebfahrzeugführer verfügt so über die Informationen gemäß dem Kommissionsbeschluss.
5. Absatz 4.2.3.4.3 des Beschlusses der Kommission ist nachstehend abgedruckt.

"4.2.3.4.3 Gefahrguttransport

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss die Verfahren festlegen, mit denen der Transport von Gefahrgütern überwacht werden kann.

Diese Verfahren müssen folgende Punkte beinhalten:

- Die Bestimmungen gemäß der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Angabe für die Triebfahrzeugführer, dass sich Gefahrgüter im Zug befinden, sowie deren Standort im Zug,
- Informationen, die der Infrastrukturbetreiber für den Gefahrguttransport benötigt,
- Bestimmung – in Verbindung mit dem Infrastrukturbetreiber – von Kommunikationswegen und Planung spezifischer Maßnahmen bei Notsituationen in Verbindung mit den Gütern."

Diskussion

6. Der zweite Spiegelstrich in Absatz 4.2.3.4.3 des Beschlusses der Kommission 2011/314/EU legt die Pflicht der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der Europäischen Union fest, andere Länder sind an diese Pflicht jedoch nicht gebunden.
7. Schweden würde daher gerne die Meinung anderer Länder hören, ob eine Anforderung zur Information des Triebfahrzeugführers über die Position der gefährlichen Güter im Zug in das RID aufgenommen werden soll. Wenn ja, könnte diese Anforderung z.B. in Absatz 1.4.2.2.1 oder Unterabschnitt 5.4.3.3 integriert werden.
